

WER ZAHLT IM KRANKHEITSFALL?

1 ENTGELT-FORTZAHLUNG

VOM ARBEITGEBER
ZU ZAHLN

VORAUSSETZUNGEN

unverschuldete Arbeitsunfähigkeit
infolge Krankheit

Dauer des Arbeitsverhältnisses:
mindestens 4 Wochen

Falls Dauer des Arbeitsverhältnisses
kürzer als 4 Wochen: Anspruch auf
Krankengeld ggü. Krankenkasse

ANZEIGE- UND NACHWEISPF LICHT DES ARBEITNEHMERS GEGENÜBER DEM ARBEITGEBER

- ✓ Unverzügliche Mitteilung der Erkrankung an den Arbeitgeber
- ✓ bei Auslandsaufenthalt: Angabe der Anschrift
- ✓ Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

binnen 3 Tagen

Ausländische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung:
gleicher Beweiswert wie ein
deutsches Attest

Pflichtangaben:

- ✓ Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit
- ✓ Feststelldatum der Arbeitsunfähigkeit
- ✓ Diagnose
- ✓ Stempel und Unterschrift des attestierenden Arztes

Kein gesonderter Antrag
auf Krankengeld erforderlich

HÖHE DER ENTGELTFORTZAHLUNG



100 %

des letzten
Entgelts

DAUER DER ENTGELTFORTZAHLUNG

bis zur Dauer von
6 Wochen (42 Tage)

Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit
infolge derselben Krankheit (wenn
6 Wochen bereits aufgebraucht
wurden) Anspruch nur, wenn

- ✓ Arbeitsunfähigkeit liegt bereits 6 Monate zurück oder
- ✓ erste Arbeitsunfähigkeit liegt mind. 12 Monate zurück

Abweichende Regelungen
im Tarifvertrag möglich

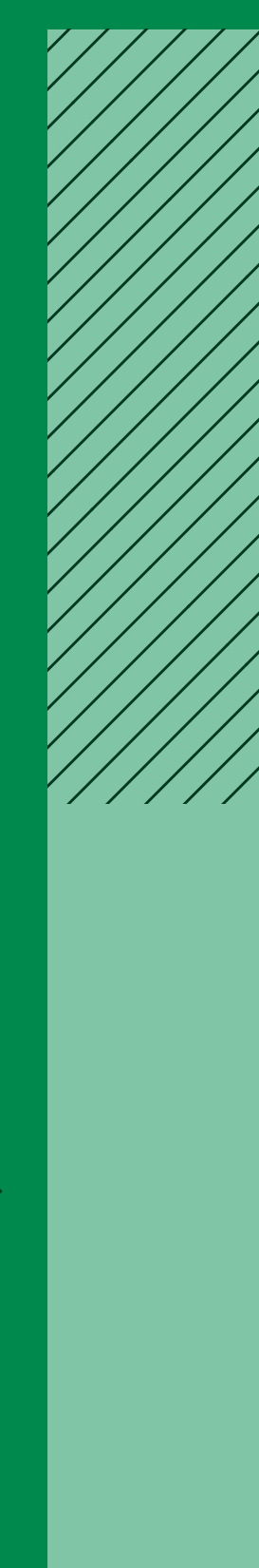
2 KRANKENGELD

VON DER
KRANKENKASSE
ZU ZAHLN

wird nach **6 Wochen**
(ab Tag 43 der Krankschreibung)
ausgezahlt

Anspruch auf Krankengeld in der
Regel, wenn Krankschreibung
länger als sechs Wochen wegen
derselben Erkrankung

DAUER DES KRANKENGELDES



max.
78 Wochen
innerhalb von je
3 Jahren

HÖHE DES KRANKENGELDES



70 % bzw. **90 %**

70 % des Bruttoverdienstes,
aber nicht mehr als 90 %
des Nettoverdienstes